

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreis Ausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 23.

Bad Homburg v. d. H., Freitag, den 1. März

1918.

Verordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier.

Auf Grund der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers über Eier vom 12. August 1916 (R. G. Bl. S. 927) bzw. 24. April 1917 (R. G. Bl. S. 374) und der Preussischen Ausführungsanweisung vom 24. August 1916 zu dieser Verordnung wird für den Umfang des Obertaunuskreises folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Geschäfte betreffend den Verkehr mit Eiern werden von der Kreis-Eierstelle in Bad Homburg wahrgenommen.

§ 2.

In jeder Gemeinde ist mindestens eine Gemeinde-Eierstelle beim Bürgermeisteramt von der Gemeinde einzurichten.

§ 3.

Für den Verkauf von Eiern in den Gemeinden werden von den Gemeindebehörden bestimmte Händler oder Aufkäuferinnen angestellt, die mit einem auf den Namen des Inhabers lautenden Ausweis versehen sind. Anstelle der Bestellung von Aufkäufern können von den Gemeinden Sammelstellen eingerichtet werden, an die die Eier von den Hühnerhaltern abzuliefern sind.

§ 4.

Die Hühnerhalter haben im Jahre 1918 von jeder Henne mit freiem Auslauf 24 Eier, von jeder Henne ohne freien Auslauf 16 Eier abzuliefern.

§ 5.

Für 2 Haushaltungsmitglieder des Hühnerhalters bleibt eine Henne frei, bei 3 Haushaltungsmitgliedern werden 1 1/2 Henne gerechnet usw.

§ 6.

Die Ausfuhr und der Versuch der Ausfuhr von Eiern aus dem Obertaunuskreise ist verboten.

§ 7.

Die Geflügelhalter sind zur wahrheitsgetreuen Auskunft über ihr Geflügel und dessen Anzahl innerhalb der ihnen etwa gesetzten Frist verpflichtet.

§ 8.

Hühnerhalter, die ihrer Ablieferungsspflicht nicht oder nicht rechtzeitig genügen, können im Zwangswege zur Abgabe der Eier angehalten werden.

§ 9.

Die Abgabe von Eiern an versorgungsberechtigte Personen erfolgt gegen Eierkarten.

§ 10.

Der Bedarf der Krankenhäuser usw. ist durch die Gemeinden sicherzustellen. In Gast-Schank- und Speisewirtschaften, Vereins- und Erfrischungsräumen, Fremdenheimen und Konditoreien und ähnlichen Betrieben dürfen Eier ohne Eierkarten nicht abgegeben werden. Die Zuweisung von Eiern an diese Anstalten erfolgt durch die Gemeinden auf Grund der abzuliefernden Kartenabschnitte. Hierbei sind etwaige Bestände an eingelegten Eiern anzurechnen.

§ 11.

Der Hühnerhalter erhält für das Ei 30 Pfg. frei nächste Sammelstelle.

§ 12.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses kann Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften dieser Verordnung erlassen.

§ 13.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Eier und der verbotswidrig hergestellten Erzeugnisse, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, anerkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 14.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Kreisblatt in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Verordnung über den Verkehr und Verbrauch der Eier vom 15. 2. 18 (Kreisblatt Nr. 18) aufgehoben.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Febr. 1918.

Namens des Kreis Ausschusses.

Der Vorsitzende. J. B.: v. Br ü n i n g.

Die im Anschluß an die aufgehobene Verordnung vom 15. Februar erlassenen Ausführungsbestimmungen ändern sich nach vorstehender Verordnung insofern, als bei Hennen ohne freien Auslauf die ablieferungsspflichtige Menge von 24 auf 16 Eier je Henne herabgesetzt werden kann.

Die Herabsetzung der ablieferungsspflichtigen Menge von 30 auf 24 und 20 auf 16 Eier ist an Stelle der Freilassung von 20% des Hühnerbestandes getreten (vgl. § 6 der Verordnung vom 15. 2. 18 und die Ausführungsbestimmungen dazu.)

Nicht freier Auslauf liegt dann vor wenn die Hühner auf einem besonderen, eng eingefriedigten Raume gehalten werden. Die Gemeindebehörden ersuche ich um sofortige Veröffentlichung dieser Verordnung und genaue Beachtung vorstehender Anweisungen bei Anlegung und Führung der Hühnerverzeichnisse.

Bad Homburg v. d. H., den 28. Febr. 1918.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.

J. B.: v. Br ü n i n g.

Betr. Saatgutverkehr mit Kartoffel.

Der Abschluß von Lieferungsverträgen über Saatkartoffeln ist noch bis 15. März gestattet. Zur Vermeidung von Unregelmäßigkeiten im Saatgutverkehr ist es erforderlich, daß eine ordnungsmäßige Bedarfsbescheinigung des Kommunalverbandes, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet werden sollen, beigebracht wird.

Städte, Gemeinden und dergl. Stellen können also keine derartige Bedarfsbescheinigungen ausstellen.

Ich verweise auf meine Bekanntmachung betr. Kartoffelanbau vom 23. ds. Mts. (Kreisblatt Nr. 22), wonach zweckmäßig Anträge auf Lieferung von Saatkartoffeln durch die Gemeindebehörde hier eingereicht werden. Die Beschaffung erfolgt alsdann durch den Kommunalverband, wodurch sich die Ausstellung einer besonderen Bedarfsbescheinigung erübrigt.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Febr. 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Br ü n i n g.

März 1918 zu erstatten. Für sie ist der am Beginn des 1. März 1918 tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend.

Artikel III.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. März 1918 in Kraft.

Frankfurt (Main) den 1. März 1918.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armee Korps.

Ausgabe von Lebensmitteln.

Es gelangen folgende Lebensmittel zur Verteilung:

1) **Frisches Fleisch** 150 Gramm und 50 Gramm **Wurst** am 2. ds. Mts. gegen Ablieferung der Fleischmarken Nr. 3—10 bzw. 8—5 für die Zeit vom 25. Februar bis 3. März in den Metzgerläden.

2) **Ausländisches Rinderfleisch** im Baden Schulstraße und zwar am 4. ds. Mts. von

8—9 Uhr	vormittags	für	Bezugschein	Nr.	1081—1130
9—10 "	"	"	"	"	1131—1180
10—11 "	"	"	"	"	1181—1230
11—12 "	"	"	"	"	1231—1280
2—3 "	nachmittags	"	"	"	1281—1330
3—4 "	"	"	"	"	1331—1380
4—5 "	"	"	"	"	1381—1430
5—6 "	"	"	"	"	1431—1480

am 5. ds. Mts.

9—10 Uhr	vormittags	für	Bezugschein	Nr.	1481—1530
10—11 "	"	"	"	"	1531—1580
11—12 "	"	"	"	"	1581—1630

Der Verkauf wird des nachmittags und am 6. ds. Mts. vormittags von 9 Uhr an in derselben Reihenfolge fortgesetzt mit der Maßgabe, daß in jeder Stunde 50 Inhaber von Bezugsscheinen abgefertigt werden.

Der Preis beträgt 4—10 Mk. und für besonders wertvolle Stücke 12 Mk. f. d. Pfd.

3) **Margarine** 100 Gramm für die Person auf Fettmarke Nr. 2 Die Zahlung für die Einwohner des Stadtteils Homburg-Alt erfolgt im **Rathausladen** von vormittags 11 Uhr an; für die Einwohner des Stadtteils Kirdorf in der dortigen Verkaufsstelle. Die Abgabe erfolgt am:

4. ds. Mts.	für Einwohner m. d. Anfangsbuchstaben	Z—St.
5. "	"	Sch—D.
6. "	"	R—Z.
7. "	"	H—A.

Verantwortlicher Schriftleiter August Haas, Bad Homburg v. d. G.

Am letztgenannten Tage werden auch Zahlungen im Baden Schulstraße angenommen.

4) **1 Suppentwürfel und Buntel** (Marke Hohenlohe) auf Bezugsabschnitt 15 der Lebensmittelkarte 2 zum Preise von 10 Pfg. f. d. Stück. Die Abschnitte sind bis zum Dienstag, den 5. ds. Mts. den Kolonialwarenhandlungen einzureichen, welche sie ihrerseits bis zum Mittwoch, den 6. ds. Mts. nachmittags 5 Uhr an das Lebensmittelbüro weiterzugeben haben.

Bad Homburg v. d. G., den 1. März 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am 12. März 1918 Vorm. 9 Uhr an der Gerichtsstelle Zimmer Nr. 9 versteigert werden die im Grundbuch von Bad Homburg v. d. G. Band 16 Artikel 757 (eingetragene Eigentümer am 20. März 1914, dem Tage der Eintragung des Versteigerungsvermerkes die Witwe des Heinrich Ruppel Julie geb. Wähler von hier und deren Kinder: 1. Heinrich Karl Ruppel, 2. Friedrich Adolf Ruppel und 3. Luise Ruppel von hier eingetragenen Grundstücke

Gemarkung Bad Homburg v. d. G.				Reinertrag.
Bl. 27	Nr. 34	Garten in der Feimenkauf	9 ar 73 qm groß	= 2,29 Thlr.
" 27	" 35	Garten an der Feimenkauf	33 " 57 " "	= 7,89 "
" 27	" 36	" " " "	9 " 66 " "	= 2,27 "
" 27	" 254/37	" " " "	20 " 12 " "	= 4,73 "
" 19	" 88	Acker im Hasensprung	14 " 29 " "	= 2,80 "
" 19	" 89	Acker am Rurth	28 " 86 " "	= 5,65 "
" 20	" 100	Acker am Rurth	36 " 94 " "	= 7,23 "
" 22	" 41	Acker in der Muckenhoft	20 " 38 " "	= 3,99 "
" 22	" 120	" " " "	33 " 10 " "	= 6,48 "
" 7	" 35	Acker das Holzschneimerfeld	19 " 04 " "	= 1,79 "
Grundsteuer Mutterrolle 599.				

Bad Homburg v. d. G., den 14. November 1917.

Kgl. Amtsgericht.

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der Erlöser-Kirche.

Am Sonntag Oculi den 3. März.

Vormittags 9 Uhr 35 Min.:

Herr Pfarrer Rölling: (1. Cor. 13, 58)

Vormittags 11 Uhr: Kindergottesdienst:

Herr Pfarrer Rölling.

Nachmittags 5 Uhr 30 Min.

Herr Pfarrer Wenzel: (Luc. 12, 49, 50).

Montag, den 4. März abends 8 Uhr findet

in der Erlöserkirche ein Vortrag des Herrn

Pfarrer Erwin G. aus Gich im Taunus

statt über das Thema „Stadt und Land in

der Kriegszeit.

Mittwoch, den 6. März abends 8 Uhr

Kirchl. Gemeinschaft im Kirchenaal 3.

Donnerstag, den 7. März abends 8 Uhr

10 Min. Passionsgottesdienst mit Kriegsgebet

und anschließender Feier des heil.

Abendmahls: Herr Pfarrer Wenzel.

Gottesdienst in der ev. Gedächtniskirche.

Am Sonntag Oculi den 3. März.

Vormittags 9 Uhr 40 Min.

Herr Pfarrer Wenzel.

Mittwoch, den 6. März abends 8 Uhr 10

Min. Passionsgottesdienst mit Kriegsgebet.

Herr Pfarrer Wenzel.

Beitr. Vermehrten Kartoffelanbau.

In der Kreisblattbekanntmachung vom 23. Febr. (Kreisblatt Nr. 22) ist bereits auf die Notwendigkeit der Vermehrung der Kartoffelanbaufläche und die Gewährung von Beihilfen an Betriebe mittleren und kleineren Umfangs für den Bezug von Saatgut hingewiesen.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat inzwischen die näheren Ausführungsbestimmungen hierzu erlassen. Die obere Grenze der beihilfswürdigen Betriebe ist auf 150 Hektar festgesetzt. Nach unten besteht keine Grenze, es wird aber nur derjenige bedacht werden, der für die Allgemeinheit Kartoffeln tatsächlich abliefern. Das ist bei einer Betriebsgröße unter einem Morgen nicht anzunehmen. Beihilfen werden gewährt für beschafftes und anerkanntes Saatgut. Hierüber ist eine Bescheinigung der Landwirtschaftskammer des Herkunftsortes beizubringen. Saatgut aus einem anderen Kommunalverband muß durch Vermittlung des Kommunalverbandes bezogen werden, in dem die Kartoffeln zur Aussaat verwendet sollen. Saatgut, das innerhalb desselben Kommunalverbandes ausgesät werden soll, kann nur dann für Beihilfen berücksichtigt werden, wenn der Kommunalverband die Abgabe von dem Erzeuger an den Pflanzler vorher genehmigt hat.

Es muß eine nachweisliche Vergrößerung der Anbaufläche 1917 vorliegen, den Eintragungen in der Wirtschaftskarte werden 20% zugeschlagen. Die darüber hinaus bei der Ernteflächenerhebung 1918 zuverlässig ermittelte Kartoffelanbaufläche ergibt die Mehrfläche, für die eine Beihilfe in Betracht kommt.

Für die Gewährung der Beihilfe — 3,50 M für den Zentner — ist außerdem noch der Nachweis ordnungsmäßiger Pflanzung erforderlich. Dieser wird durch eine Bescheinigung eines vom Kommunalverband bezeichneten Sachverständigen erbracht. Die Beihilfeansforderungen sind bis spätestens 1. Mai ds. Js. hier einzureichen. Es sind die Nachweise darüber beizufügen, daß das Saatgut durch den Kommunalverband oder mit dessen Genehmigung bezogen worden ist und daß es zur Ausdehnung der Kartoffelanbaufläche Verwendung gefunden hat. Außerdem sind die Bescheinigungen über die Verwendung einwandfreien Saatguts und ordnungsmäßige Pflanzung beizubringen. Die erste Bescheinigung bringt bei den durch den Kommunalverband gelieferten Kartoffeln der Kommunalverband bei.

Ich ersuche die Gemeindebehörden um unverzügliche Veröffentlichung dieser Anordnung und mit allen Mitteln darauf hinzuwirken, daß das große Ziel einer erheblich vermehrte Kartoffelerzeugung erreicht wird. Für die Landwirte, für welche der Bezug von Saatgut und die Gewährung einer Beihilfe hierfür nicht in Betracht kommt, weise ich nochmals darauf hin, daß es schon jetzt als feststehend angesehen werden darf, daß der Kartoffelpreis bei der kommenden Ernte der gleiche bleibt, wie im Herbst 1917.

Je nach der Gegend und Lieferzeit werden noch Zuschläge festgesetzt werden.

Bestellungen von Saatkartoffeln werden zweckmäßig in Gemeindefisten gesammelt und bis spätestens 4. März hierher eingereicht.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Febr. 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 27. Febr. 1918.

An die Gemeindebehörden des Kreises.

Das Register zum Kreisblatt pro 1917 ist Ihnen von der Expedition t. H. unter Kreuzband übersandt worden, um das Kreisblatt wie die sonstigen amtlichen Blätter vom abgelaufenen Jahr nunmehr einbinden zu lassen.

Die Kosten für dieses alphabetische Sachregister berechnet die Expedition auf 3 Mark pro Exemplar, welcher Betrag alsbald aus der Gemeindefasse zu entrichten und der Kreisblatt-Expedition dahier portofrei einzusenden ist.

Auch sonstige Abonnenten des Kreisblattes (Behörden,

Beamten und Private), welche das Blatt einbinden lassen wollen, können das Register gegen Entrichtung von 3 Mk. pro Exemplar bei der Expedition des Blattes beziehen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Febr. 1918.

Ausführung des Kinderschutzes vom 30. März 1903.

Es liegt Veranlassung vor, meine Kreisblatt-Bekanntmachungen vom 22. März 1913 Kreisblatt Nr. 28 und vom 30. Juni 1913 Kreisblatt Nr. 49 betr. die **Ausstellung von Arbeitsarten** den Ortspolizeibehörden in Erinnerung zu bringen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Unter Bezugnahme auf mein Schreiben vom 9. Juni 1916 — R. A. 5757 — ersuche ich die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden, die Nachweisung über die im Monat Februar 1918 stattgehabten Schlachtungen nach dem übersandten Formular **bestimmt bis spätestens zum 3. März ds. Js.** hierher einzureichen.

Bad Homburg, 25. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: v. Brüning.

Die Wiederwahl des Franz Becht in Schloßborn zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk Schloßborn auf eine 3-jährige Amtsdauer vom 5. Februar 1918 ab ist von dem Herrn Präsidenten des Königl. Landgerichts in Wiesbaden bestätigt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Februar 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Die Wiederwahl des Vincenz Maier in Kellheim zum Schiedsmann, des Anton Alarmann II. zum Schiedsmannstellvertreter für den Bezirk Kellheim für eine 3-jährige Amtsdauer vom 16. Januar 1918 ab ist vom Herrn Präsidenten des Königl. Landgerichts Wiesbaden bestätigt worden.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Februar 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Ich ersuche die Magistrate der Städte und die Herren Bürgermeister der Landgemeinden mir bestimmt bis spätestens zum 3. März ds. Js. anzugeben, wieviel frange Personen im Monat Februar ds. Js. Fleischzulagen haben und in welchen Mengen.

Bad Homburg v. d. H., den 25. Februar 1918.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
J. B.: v. Brüning.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Februar 1918.

Die Schuhmacher Franz Rauch in Falkenstein, Karl Henrich in Cronberg, Konrad Beder und Johann Kreh in Neuenhain, Karl Albshäuser in Friedrichsdorf, August Baldes, Johann Schäfer und Peter Steinbach in Oberursel haben an einem vom Schuhmacher-Obermeister Eggers und Schuhmachermeister H. Breuning in Frankfurt a. M. veranstalteten Kursus in der Verarbeitung von Ersatzstoffen zur Besohlung von Schuhen teilgenommen.

Die Herren sind gerne bereit, Kollegen ihrer Heimatgemeinden und der näheren Umgebung in der Verarbeitung von Ersatzstoffen zu unterweisen.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Betr. Ablieferung von Hülsenfrüchten und Abschluß von Anbauverträgen.

Hülsenfrüchte (Erbsen, Bohnen, Linsen und Widen aller Art) sind für den Kommunalverband beschlagnahmt und an die Reichsgetreidestelle durch deren Aufkäufer abzuliefern. Freihändige Aufkäufe sind unzulässig und unbedingt verboten. Ausnahmen werden nicht gestattet. Das Verbot des freihändigen Ankaufs bezieht sich auch auf das Saargut. Hier besteht eine Ausnahme nur insoweit, als der unmittelbare Verkauf von Landwirt zu Landwirt gestattet ist.

Alle Landwirte, welche noch ablieferungspflichtige Hülsenfrüchte im Besitz haben, ersuche ich daher, dieselben sofort zur Ablieferung zu bringen.

Im vorigen Jahr sind zahlreiche Anbauverträge zur Gewinnung von Trodenhülsenfrüchten abgeschlossen worden. Der Abschluß derartiger Anbauverträge ist in diesem Jahre unzulässig. Dahingehende Anträge und Anfragen von industriellen Werken u. dergl. sind aussichtslos, auf eine Belassung der vertraglich gebundenen Mengen Hülsenfrüchte kann nicht gerechnet werden.

Bad Homburg v. d. H., den 23. Februar 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Betr. Seifenarten.

Die Gemeindebehörden mache ich auf die Erledigung meiner Rundverfügung vom 29. 1. 1918 J.-Nr. 760 L., betr. Einreichung der am 1. März fälligen Nachweisung über ausgegebene Seifenarten aufmerksam.

Bad Homburg v. d. H., den 1. März 1918.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brünig.

Betr. Bindegarn.

Ich mache erneut auf mein Rundschreiben vom 27. 1. 18 an sämtliche Wirtschafts-Ausschüsse des Kreises aufmerksam und gebe hiermit bekannt, daß laut einer Verfügung vom 26. 2. 18 des Kriegswirtschaftsamtes, diese für die Ablieferung von Bindegarnenden und den Umtausch alten Tauwerks in Bindegarn zugestandenen Vergünstigungen auch im Monat März noch gewährt werden sollen.

Bad Homburg v. d. H., 28. Febr. 1918.

Die Kriegswirtschaftsstelle des Obertaunuskreises.

J. A.: J. v. Roeder.

Durch den Reichskommissar für die Kohlenverteilung ist auch für den Monat März wieder eine Meldung auf Reichsmeldebarte für gewerbliche Verbraucher von Kohle, Koks und Bricketts über 10 To. monatlich angeordnet. Die Reichsmeldebarten sind von den bekannten Stellen wie auch seither zu erhalten. Die Meldebarte unterscheidet sich in § 32, 33 sowie in § 14 von der Februaranmeldung. Hierauf wird besonders aufmerksam gemacht. Die Meldung hat bis spätestens 5. März an die angegebenen Stellen zu erfolgen.

Frankfurt a. M., den 23. Februar 1918.

Kriegsamtstelle Frankfurt a. M.

Wird hiermit bekannt gegeben.

Bad Homburg v. d. H., 28. Februar 1918.

Kriegswirtschaftsstelle des Obertaunuskreises.

J. A.: J. v. Roeder.

Nachtragsbekanntmachung

Nr. W. M. 90/12. 17. R. R. A.

zu der Bekanntmachung Nr. M. W. 1300 12. 15. R. R. A. vom 1. Februar 1916, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Bekleidungs- und Ausrüstungsstücken für Heer, Marine und Feldpost.

Vom 1. März 1918.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmenvorschriften nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 376*) und 17. Januar 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 37) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht gemäß § 5**) der Bekanntmachung über Auskunftspflicht vom 12. Juli 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 604) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzblatt S. 603) untersagt werden.

Artikel I.

In § 2 der Bekanntmachung Nr. M. W. 1300/12. 15. R. R. A. wird hinzugefügt:

9. Handsäcke, Handschuhe und alle aus Web-, Wirk-, Strick-, Filz- und Seilerwaren hergestellten Gegenstände, welche zum Schutz der Hände bei Betriebsarbeiten in Frage kommen können (auch Anfaßlappen).

Artikel II.

Die erste der gemäß § 11 der Bekanntmachung Nr. W. M. 1300/12. 15. R. R. A. erforderlichen Meldungen über die in Artikel I bezeichneten Gegenstände ist bis zum 15.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwandelt, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflchtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer vorsätzlich die Einsicht in die Geschäftsbücher oder Geschäftsbücher oder die Befichtigung oder Untersuchung der Betriebseinrichtungen oder Räume verweigert, oder wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10000 Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen worden sind, im Urteile als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Bekanntmachung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, oder wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 Mark bestraft.